



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp](http://www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp)

**Tätigkeitsbericht**  
**der Kommission für Qualitätskontrolle**  
**der Wirtschaftsprüferkammer**  
**für 2008**

# Inhaltsverzeichnis

I. Überblick	3
II. Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
III. Tätigkeiten der KfQK im Einzelnen	6
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	6
2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle	6
3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission	7
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	8
5. Auswirkungen des Berufsaufsichtsreformgesetzes (7. WPO-Novelle) auf das Qualitätskontrollverfahren	11
6. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	11
a) Weiterentwicklung des Systems der Qualitätskontrolle	11
b) Verfahren zur Auswahl der PfQK	12
c) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK	12
d) Ausnahmegenehmigungen	12
e) Registrierung der PfQK	13
f) Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	13
IV. Ausblick	15

## I. Überblick

Zum 31. Dezember 2008 waren rund 72 % der Wirtschaftsprüfer aufgrund einer selbstständigen Tätigkeit (Einzelpraxis, Sozietät) oder eines Anstellungsverhältnisses (Einzelpraxis, Sozietät, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) in einer Praxis tätig, die über eine Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung verfügt. Dies gilt entsprechend für rund 25 % der bestellten vereidigten Buchprüfer.

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) wertete in 2008 insgesamt 697 Qualitätskontrollberichte aus. 628 (90,1 %) dieser Qualitätskontrollen konnten ohne Maßnahmen abgeschlossen werden. Die von der KfQK beschlossenen 69 Maßnahmen resultierten im Wesentlichen aus Mängeln in der Auftragsabwicklung.

Bei den in 2008 ausgewerteten Qualitätskontrollberichten ordnete die KfQK in 39 Qualitätskontrollen Auflagen (5,6 %) und 16 Sonderprüfungen (2,3 %) an. In weiteren 14 Qualitätskontrollen (2,0 %) wurden zugleich Auflagen und Sonderprüfungen beschlossen. In einem Fall war der Widerruf der Teilnahmebescheinigung auszusprechen. Nach dem Eingang von vier Qualitätskontrollberichten waren Teilnahmebescheinigungen nicht zu erteilen, da die Prüfungsurteile versagt waren.

Die KfQK entschied 2008 in 21 Fällen über Widersprüche. Sieben Widersprüche wurde (teilweise) stattgegeben. 14 Widersprüche wurden zurückgewiesen.

In 332 Fällen wurden Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Die zu prüfenden Praxen haben für die Durchführung einer Qualitätskontrolle der WPK bis zu drei Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) vorzuschlagen. In drei Fällen wurden die zu prüfende Praxis und der PfQK wegen der Absicht, den Vorschlag abzulehnen, angehört. In einem Fall widersprach die KfQK dem Vorschlag.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) war in alle Entscheidungen der KfQK durch die Vorlage von Entscheidungsgrundlagen (z. B. Qualitätskontrollberichten, Auswertungen) eingebunden. Mitglieder der APAK nahmen regelmäßig an Sitzungen und Telefonkonferenzen der KfQK und ihrer Abteilungen teil.

## **II. Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle**

Die KfQK erstellt gemäß § 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen dargestellt werden. Dieser Bericht ist an die APAK adressiert und wird dem Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAK ist der Tätigkeitsbericht im Mitteilungsblatt der WPK (WPK Magazin) zu veröffentlichen.

Die KfQK ist ein Organ der WPK.

Die Aufgaben der KfQK werden in § 57e Abs. 1 Satz 5 WPO abschließend aufgezählt.

Hierzu zählen insbesondere:

Die Entgegennahme und Auswertung der Qualitätskontrollberichte;

die Entscheidung über Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung) bei Mängeln des Qualitätssicherungssystems sowie der Durchführung einer Qualitätskontrolle einschließlich der Berichterstattung;

die Erteilung und der Widerruf von Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle.

Die Mitglieder der KfQK sind vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für drei Jahre berufen worden. Die Amtszeit endet am 16. Januar 2010.

Der KfQK gehören im Zeitpunkt der Berichterstattung folgende Berufsangehörige an:

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf – Vorsitzender –  
(seit 1. Juli 2008 als Vorsitzender)

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin – Stellvertreter –  
(seit 1. Juli 2008 als Stellvertreter)

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing – Stellvertreter –

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Eckert, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Ökonom Jürgen Hug, Korb (seit 1. Juli 2008)

WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Hamburg

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Ujcic, Korb (seit 1. Juli 2008)

WP/StB Dipl.-Ökonom Norbert Versen, Hannover

WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Hannover

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr.

Im Laufe des Jahres sind ausgeschieden:

WP/StB Dipl.-Ökonom Ursula Lindgens, Berlin (30. Juni 2008) – Vorsitzende –

vBP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grönau (15. Mai 2008)

### **III. Tätigkeiten der KfQK im Einzelnen**

#### **1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens**

WP/vBP-Praxen, die beabsichtigen gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchzuführen, sind verpflichtet, sich der Qualitätskontrolle zu unterziehen.

Zum 31. Dezember 2008 gab es 13.121 Praxen (Berufsangehörige in eigener Praxis, Berufsgesellschaften sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände). Von den 9.492 WP/WPG-Praxen waren 3.672 (38,7 %) zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt, da sie zu diesem Zeitpunkt über eine Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung verfügten. Von 3.579 vBP/BPG-Praxen betraf dies 521 vBP/BPG-Praxen (14,5 %). 48 von 50 Prüfungsverbänden bzw. Prüfungsstellen verfügten über eine Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung. 458 Praxen haben bis zum Jahresende 2008 die zweite Qualitätskontrolle durchführen lassen. Bei 59 Praxen fand bereits die dritte Qualitätskontrolle statt.

Von den am Ende des Berichtsjahres bestellten 13.416 WP waren rd. 72 % in Praxen tätig, die über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung verfügten. Von den zum selben Zeitpunkt bestellten 3.820 vBP hatten rd. 25 % eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung.

Von den 4.241 WP/vBP-Praxen und Prüfungsverbänden bzw. -stellen, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen berechtigt sind, führen ca. 130 gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB durch.

#### **2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle**

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist nach § 57e Abs. 1 Satz 4 WPO für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAK zuständig ist. Sie hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der Regeln zur Entscheidungsfindung und Vertretungsbefugnis festgelegt sind.

2008 hat die KfQK sechs Sitzungen im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin durchgeführt. Eine weitere Sitzung wurde als Telefonkonferenz abgehalten. In 20 Fällen wurden Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst.

Die KfQK hat zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten entscheidungsbefugte Abteilungen gebildet. Diese Abteilungen traten im Berichtsjahr zu 17 Präsenzsitzungen und zu 12 Telefonkonferenzen zusammen. Eine der vier zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten eingerichteten Abteilungen wurde im Laufe des Jahres aufgelöst, da turnusmäßig weniger Qualitätskontrollberichte eingingen.

Weiterhin hat die KfQK entscheidungsbefugte Abteilungen für die fristgebundene Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen Prüfvorschläge, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK und die Registrierung von PfQK gebildet. Diese Abteilungen führten im Berichtsjahr eine Präsenzsitzung und 18 Telefonkonferenzen durch.

### **3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission**

Die KfQK stellt der APAK alle Sitzungsunterlagen (Qualitätskontrollberichte, Auswertungen etc.) zu den KfQK- und Abteilungssitzungen zur Verfügung. Vertreter der APAK nahmen an 6 Sitzungen bzw. Telefonkonferenzen der KfQK und an 14 Sitzungen sowie Telefonkonferenzen der Abteilungen teil. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der APAK wurde auch 2008 fortgesetzt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben legt die KfQK Entscheidungen über die Nichterteilung oder den Widerruf einer Teilnahmebescheinigung vor der Bekanntgabe an den Betroffenen der APAK vor. Die KfQK informiert die APAK in diesen Fällen immer bereits im Vorfeld einer Entscheidung über den Verfahrensstand. In einem Fall erörterten KfQK und APAK, ob die Teilnahmebescheinigung erteilt werden soll, obwohl das Prüfungsurteil versagt worden war.

Der PfQK hatte nach wesentlichen Anpassungen des Qualitätssicherungssystems während der Durchführung der Qualitätskontrolle dessen Angemessenheit zwar bestätigt, konnte jedoch die Wirksamkeit der angepassten Regelungen nicht prüfen (Prüfungshemmnis). Im Ergebnis wurde die Teilnahmebescheinigung nicht erteilt.

In einem weiteren Fall informierte die APAK im Anschluss an eine anlassunabhängige Sonderuntersuchung i.S.v. § 62b WPO die KfQK über die wesentlichen Feststellungen. Die KfQK gab daraufhin der Praxis und dem PfQK im Hinblick auf die in kurzer Frist bevorstehende Qualitätskontrolle den Hinweis, dass die Feststellungen aus der Sonderuntersuchung bei der Prüfungsplanung und in der Berichterstattung angemessen zu berücksichtigen seien.

Die APAK berichtete in ihrem Tätigkeitsbericht für 2007 darüber, dass eine Vielzahl älterer Qualitätskontrollberichte noch nicht durch die WPK ausgewertet war. Sie sah daher den für die Auswertung benötigten Zeitraum als zu lang an. Die Verzögerungen waren im Wesentlichen dem zyklischen Eingang von rund 2.600 Qualitätskontrollberichten in 2005 und rund 700 Qualitätskontrollberichten in 2006 geschuldet. Zusätzlich entstanden durch Mitarbeiterwechsel in der Geschäftsstelle bedingte Engpässe. Nach Verstärkung der Geschäftsstelle durch Ersatz- und Neueinstellungen im Verlauf des Jahres ist der Rückstand abgebaut worden.

#### **4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten**

In 2008 werteten die KfQK und ihre entscheidungsbefugten Abteilungen insgesamt 697 Qualitätskontrollberichte abschließend aus.

Auflagen wurden insbesondere dann beschlossen, wenn die festgestellten Mängel die Auftragsabwicklung betrafen. Dabei zeigte die Auswertung der Qualitätskontrollberichte, dass Mängel in der Auftragsabwicklung in vielen Fällen ähnlich gelagert waren. Sie betrafen nach wie vor oftmals die nicht konsequente Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Die PfQK trafen vergleichsweise häufig Feststellungen zur Einholung von Bestätigungen Dritter. Unverändert führte in vielen Fällen auch eine fehlende oder mangelhafte Dokumentation der Abwicklung eines Auftrages zum Erlass von Auflagen. Die KfQK vertritt in diesen Fällen die Auffassung, dass eine fehlende oder nicht ausreichende Dokumentation der Auftragsabwicklung (Verstoß gegen § 51b WPO, §§ 24a Abs. 2, 24b Berufssatzung WP/vBP) darauf hinweist, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Weiterhin ergaben sich Feststellungen zur Berichtskritik (§ 24d Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP). Soweit auf eine Berichtskritik verzichtet wurde, wurde dies oftmals unzutreffenderweise damit begründet, dass der Praxisinhaber allein tätig wäre und keine geeigneten Personen in der Praxis für die Übernahme der Berichtskritik zur Verfügung stünden. Weitere Feststellungen betrafen die Durchführung der Berichtskritik durch nicht geeignete Personen sowie eine wesentliche Beteiligung des Berichtskritikers an der Auftragsabwicklung. Ferner wurde festgestellt, dass die Berichtskritik im Wege der - nur für die Nachschau unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen - „Selbstvergewisserung“ erfolgte. Dies entspricht nicht den Regelungen zur Berichtskritik im Sinne von § 24d Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP.

In Bezug auf die Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Nachschau wurde häufiger festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Nachschau im Wege der Selbstvergewisserung entsprechend § 33 Berufssatzung WP/vBP nicht gegeben waren.

In 2008 konnten erste Erfahrungen mit der Berichterstattung der Praxen über die Erfüllung von Auflagen gemacht werden. In der Regel waren die Auflagenerfüllungsberichte nicht zu beanstanden. Die Praxen legten ihrer Berichterstattung überwiegend den hierzu ergangenen Hinweis der KfQK ([www.wpk.de/Qualitätskontrolle/Hinweise](http://www.wpk.de/Qualitätskontrolle/Hinweise)) zugrunde. In Einzelfällen war jedoch festzustellen, dass die Auflagenerfüllungsberichte nicht geeignet waren, sich ein Bild über die Beseitigung der Mängel zu machen. In diesen Fällen wurden die geprüften Praxen zur ergänzenden Berichterstattung aufgefordert. War beispielsweise mit dem Auflagenerfüllungsbericht über die Wirksamkeit von Regelungen des Qualitätssicherungssystems Bericht zu erstatten, reichte die Aussage, dass das Qualitätssicherungssystem zukünftig angewandt werde, nicht aus. Die geprüfte Praxis hat vielmehr zu erläutern, wie sie sicherstellt, dass die Anwendung der Regelungen überwacht und durchgesetzt wird. Sie hat weiter zu versichern, dass die Regelungen angewandt wurden. Einzelne Praxen, die keinen ordnungsgemäßen Erfüllungsbericht eingereicht haben, mussten mit der Androhung eines Zwangsgeldes zur ordnungsgemäßen Berichterstattung angehalten werden.

Der Auflagenerfüllungsbericht kann bei gleichzeitiger Anordnung von Auflagen und Sonderprüfung entfallen, wenn mit der Sonderprüfung die Erfüllung der Auflagen geprüft werden soll.

Die Berichterstattung der PfQK wies gegenüber den in den Vorjahren ausgewerteten Qualitätskontrollberichten weitere Verbesserungen auf. Diese betrafen insbesondere die Angaben zur Grundgesamtheit und Stichprobe, zur Darstellung der Praxis und der betreuten Mandate sowie zum prüferischen Zeitaufwand und zum Prüferhonorar des PfQK. Anfang 2008 erfolgten eine Neufassung von IDW PS 140 und der Veröffentlichung des Hinweises der KfQK zur Berichterstattung Kommission für Qualitätskontrolle ([www.wpk.de/Qualitätskontrolle/Hinweise](http://www.wpk.de/Qualitätskontrolle/Hinweise)). Danach war festzustellen, dass die PfQK bei der Einordnung einer Beanstandung in Zweifelsfällen bezüglich der Abgrenzung vermehrt die Gründe hierfür, die ergänzenden Prüfungshandlungen und die abschließende Würdigung der Beanstandung darlegten.

Die Berichterstattung erforderte jedoch weiterhin Rückfragen an die PfQK. Diese betrafen in vielen Fällen die Beschreibung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Unabhängigkeit und zur Auftragsannahme in Bezug auf Schnittstellen in Fällen, in denen Berufsträger in verschiedenen beruflichen Einheiten tätig sind.

In 2008 gingen vier Qualitätskontrollberichte mit versagten Prüfungsurteilen ein. Mit der APAK wurde in einem Fall erörtert, ob eine Teilnahmebescheinigung dennoch erteilt werden soll. In diesem wie auch in allen anderen Fällen wurde nach Auswertung der Qualitätskontrollberichte keine Teilnahmebescheinigung erteilt.

Die KfQK beschloss in einem Fall den Widerruf der Teilnahmebescheinigung wegen einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Qualitätskontrolle. Der von der Praxis eingelegte Widerspruch wurde von der KfQK zurückgewiesen. Die Teilnahmebescheinigung war widerrufen worden, weil der PfQK für die auftragsbezogene Stichprobe (eine gesetzliche Abschlussprüfung einer mittelgroßen GmbH) nicht ausreichend Zeit aufwandte, so dass nach Auffassung der KfQK die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. In einem weiteren Fall hörte die KfQK die Praxis zum Widerruf der Teilnahmebescheinigung an, da zunächst Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit des PfQK gegeben waren. Nach Eingang der klarstellenden Stellungnahme, mit der die Praxis die Frage der Besorgnis der Befangenheit ausräumen konnte, wurde die Teilnahmebescheinigung nicht widerrufen.

Die KfQK erteilte im Vorjahr in einem Fall keine Teilnahmebescheinigung, obwohl der PfQK die Qualitätskontrolle mit einem positiven Prüfungsurteil abgeschlossen hatte. Die KfQK war der Auffassung, dass aufgrund wesentlicher Mängel des Qualitätssicherungssystems der Auftragsabwicklung die Teilnahmebescheinigung mit Erteilung sogleich zu widerrufen gewesen wäre.

Das Verwaltungsgericht Berlin kam in 2008 zu dem Ergebnis, dass die Teilnahmebescheinigung im Hinblick auf die eindeutigen Regelungen in der WPO und der Satzung für Qualitätskontrolle zunächst zu erteilen gewesen wäre. Gegebenenfalls müsse sie dann unmittelbar nach Auswertung des Qualitätskontrollberichts widerrufen werden.

Ende 2008 waren noch drei weitere Gerichtsverfahren vor dem VG Berlin anhängig.

## **5. Auswirkungen des Berufsaufsichtsreformgesetzes (7. WPO-Novelle) auf das Qualitätskontrollverfahren**

Mit der 7. WPO-Novelle wurde der Turnus für die Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern, die keine Unternehmen im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen, von drei auf sechs Jahre verlängert. Bereits erteilte Teilnahmebescheinigungen können entsprechend verlängert werden. Von dieser Möglichkeit wurde in großem Umfang Gebrauch gemacht, so dass fast alle betroffenen Praxen nicht nach drei, sondern nach sechs Jahren die nächste Qualitätskontrolle durchführen lassen werden.

Vereinzelt trafen Praxen die Entscheidung, freiwillig bei dem Drei-Jahres-Turnus zu verbleiben.

Ein entsprechender Verlängerungsantrag kann, auch nach Ablauf der Befristung der Teilnahmebescheinigung, mit Wirkung für die Zukunft gestellt werden.

Nach § 57e Abs. 6 WPO ist die KfQK nunmehr ermächtigt, Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln auch dann zu beschließen, wenn sich außerhalb einer Qualitätskontrolle Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems ergeben. Die KfQK ordnete aufgrund von Informationen der Abteilung „Berufsaufsicht“ des Vorstandes der WPK in zwei Fällen die Durchführung einer Sonderprüfung außerhalb einer Qualitätskontrolle an. Durch die Sonderprüfungen ist zu klären, ob Mängel des Qualitätssicherungssystems bestehen, die Maßnahmen zu deren Beseitigung erforderlich machen.

## **6. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen**

### **a) Weiterentwicklung des Systems der Qualitätskontrolle**

Der Vorstand der WPK bildete einen Projektausschuss „Sonderuntersuchung/Qualitätskontrolle“. An den Beratungen dieses Ausschusses nahmen zwei Mitglieder der KfQK teil. Erörtert wurde, welcher Umsetzungsbedarf sich aus deutscher Sicht aus der „Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen“ ergibt und welche Auswirkungen diese Regelungen auf das Qualitätskontrollverfahren haben. Die Beratungen des Ausschusses werden in 2009 fortgesetzt.

**b) Verfahren zur Auswahl der PfQK**

Im Rahmen dieses Verfahrens hörte die Abteilung „Prüferauswahl“ drei Praxen wegen der Absicht, den vorgeschlagenen PfQK abzulehnen, an. Grund für die Anhörung war jeweils eine mögliche Besorgnis der Befangenheit des PfQK. Zwei Anhörungen betrafen eine mögliche Ringprüfung i.S.d. § 6 Abs. 6 Satz 2 Satzung für Qualitätskontrolle. In einem Fall wurde der Prüfervorschlag zurückgezogen. In einem weiteren Fall erklärte der vorgeschlagene PfQK, nicht mehr für die Durchführung der Qualitätskontrolle zur Verfügung zu stehen. Im dritten Fall wurde der vorgeschlagene Prüfer wegen einer Ringbildung abgelehnt. Der dagegen eingelegte Widerspruch wurde bestandskräftig zurückgewiesen. Die zu prüfende Praxis ließ die Qualitätskontrolle durch einen anderen PfQK durchführen.

**c) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK**

Es ist festzustellen, dass fast alle PfQK, die Qualitätskontrollen durchführen, ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen und nachweisen.

2008 wurden insgesamt 19 spezielle Fortbildungsveranstaltungen für PfQK anerkannt. Auf der Internetseite der WPK steht eine regelmäßig aktualisierte Liste von Anbietern solcher Veranstaltungen zur Verfügung ([www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp](http://www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp)). Der Hinweis der KfQK zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung von PfQK (Kriterienkatalog) wurde im März 2008 aktualisiert ([www.wpk.de/Qualitätskontrolle/Hinweise](http://www.wpk.de/Qualitätskontrolle/Hinweise)).

War die Berufspflicht zur Fortbildung in einzelnen Fällen nicht erfüllt, wurde der PfQK regelmäßig zum Widerruf seiner Registrierung angehört. Von dem Widerruf der Registrierung wurde jedoch Abstand genommen, wenn der PfQK aktuelle Kenntnisse in der Qualitätssicherung, die für eine erneute Registrierung als PfQK ausreichend wären, nachwies.

**d) Ausnahmegenehmigungen**

Am 31. Dezember 2008 verfügten 378 Praxen über Ausnahmegenehmigungen. 2008 erteilte die zuständige Abteilung der KfQK 332 Ausnahmegenehmigungen. Wie in den vergangenen Jahren wurden Ausnahmegenehmigungen im Wesentlichen wegen wirtschaftlicher Härte, Existenzgründung sowie einer erstmaligen Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen erteilt.

In 28 Fällen wurden die Anträge von der entscheidungsbefugten Abteilung abgelehnt. Weitere Fälle wurden geschäftsstellenseitig vor einer Entscheidung der Abteilung geklärt. Gegen ablehnende Entscheidungen der Abteilung wurden acht Widersprüche eingelegt. In allen Fällen wurden die Widersprüche von der KfQK bestandskräftig zurückgewiesen.

Die Abteilung lehnte Anträge ab, in denen die wirtschaftliche Härte selbst verschuldet war. Dabei handelte es sich um Fälle, in denen das Prüfungshonorar für die Durchführung der relevanten Prüfungsaufträge offenkundig zu niedrig vereinbart worden war oder die Kosten für eine Qualitätskontrolle nicht nachvollziehbar hoch angesetzt wurden. Die Abteilung orientierte sich bei ihren Entscheidungen an den Ergebnissen der Honorarumfrage der WPK.

Die Entscheidung über einen Folgeantrag trifft unter Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die Abteilung in einer Gesamtschau und berücksichtigt dabei auch die Umstände der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in der Vergangenheit. Dies führt dazu, dass Folgeanträgen geringere Erfolgsaussichten einzuräumen sind. Ein Härtefall kann auch vorliegen, wenn eine Qualitätskontrolle wegen eines unerwarteten und nicht vorhersehbaren Personalausfalls (z.B. Krankheit) nicht durchgeführt werden kann. Eine hohe Arbeitsbelastung in der Praxis begründet dagegen keine Härte.

**e) Registrierung der PfQK**

Die Abteilung „Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle“ der KfQK beriet in einem Fall, ob die Registrierung als PfQK wegen einer rechtskräftigen berufsgerichtlichen Verurteilung zu widerrufen war. Sie widerrief die Registrierung nicht, da aus den dem Verfahren zugrunde liegenden Handlungen die Gefahr einer nicht ordnungsmäßigen Durchführung einer Qualitätskontrolle nicht abzuleiten war.

**f) Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“**

§ 57e Abs. 5 WPO folgend, ist der Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ insoweit beschränkt (sog. „Fire Wall“), als die KfQK keine Informationen über Verstöße der geprüften Praxis gegen Berufspflichten weiterleiten darf, die durch die Qualitätskontrolle aufgedeckt werden.

Begeht die zu prüfende Praxis jedoch bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle Verstöße gegen das Berufsrecht (z.B. unvollständige Information des PfQK trotz Abgabe einer Vollständigkeitserklärung), können diese Sachverhalte an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ abgegeben werden. Berufsrechtliche Verstöße des PfQK bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle werden ebenfalls an die Vorstandsabteilung zur berufsrechtlichen Würdigung abgegeben.

Die KfQK oder ihre Abteilungen informierten in sechs Fällen die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über mögliche Berufspflichtverletzungen des PfQK oder der geprüften Praxen bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle. Diese betrafen eine Besorgnis der Befangenheit des PfQK bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle bzw. die Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung.

Die KfQK hat zur Auswertung der von der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. mitgeteilten Sachverhalte den Ausschuss „Info BA“ gebildet. Dieser prüft die mitgeteilten Vorgänge unter dem Gesichtspunkt, ob Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems oder für einen Verstoß bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle vorliegen. In Fällen, in denen der Ausschuss entsprechende Anhaltspunkte feststellt, werden diese Vorgänge der KfQK zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorgelegt. Die KfQK kann nach § 57e Abs. 6 WPO auch in diesen Fällen, ohne dass eine Qualitätskontrolle stattgefunden hat, Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems anordnen.

In 2008 wurde die KfQK in 53 Fällen von der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über Berufsaufsichtsverfahren informiert. Die überwiegende Zahl der Fälle gab keinen Anlass zum Handeln oder es war noch die Entscheidung der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ abzuwarten. In einem Fall ordnete die KfQK eine Sonderprüfung an, in einem anderen Fall wurde zur Anordnung einer Sonderprüfung angehört. In einem weiteren Fall gab die KfQK dem PfQK einen Hinweis zur Schwerpunktsetzung für die kurz bevorstehende Qualitätskontrolle. In drei Fällen wurde ein Hinweis für zukünftige Qualitätskontrollen zur Akte genommen.

Daneben ordnete die KfQK in Fällen, in denen sie in 2007 von der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ unterrichtet worden war, eine Sonderprüfung an, hörte zu der Anordnung einer Sonderprüfung an und sah in einem weiteren Fall kei-

nen Handlungsbedarf, da der betreffende Wirtschaftsprüfer auf die Bestellung verzichtet hatte.

Der Ausschuss „Berufsaufsicht“ der APAK informierte die KfQK vorab in drei Fällen über vorläufige Feststellungen im Rahmen von Sonderuntersuchungen, die Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems gaben. In einem Fall bestand seitens der KfQK kein Handlungsbedarf, da die Teilnahmebescheinigung der Praxis abgelaufen war und eine neue Qualitätskontrolle nicht bevorstand. In einem weiteren Fall erhielt der PfQK im Hinblick auf die bevorstehende Qualitätskontrolle einen Hinweis auf mögliche Mängel des Qualitätssicherungssystems. In dem letzten Fall wurde der Ausschuss „Berufsaufsicht“ der APAK gebeten, die KfQK nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis zu informieren.

#### **IV. Ausblick**

Im Jahr 2009 wird es in stärkerem Umfang als im Vorjahr zu einer Information der KfQK über Feststellungen aus anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen kommen. Der diesbezügliche Informationsfluss ist im Hinblick auf ggf. erforderlichen Handlungsbedarf der KfQK – zu denken ist an Hinweise für PfQK oder Maßnahmen der KfQK – inhaltlich noch weiter zu konkretisieren und abzustimmen um sicherzustellen, dass die Prozesse zwischen den beiden beteiligten Stellen reibungslos ablaufen.

Vorstand und KfQK haben einen gemeinsamen Ausschuss gebildet, um frühzeitig die strukturellen Voraussetzungen für eine möglichst zeitnahe Auswertung der in 2011 und 2012 eingehenden rund 3.000 Qualitätskontrollberichte zu schaffen. Die Beratungen des Ausschusses „Qualitätskontrolle 2011“ im Hinblick auf die Entwicklung einer entsprechenden Konzeption werden in 2009 fortgesetzt.

Die KfQK wird sich auch in 2009 an den berufsständischen Beratungen zur Weiterentwicklung des Systems der Sonderuntersuchungen und der Qualitätskontrolle beteiligen.

Berlin, den 18. Februar 2009